

Zeitschrift: Schweizer Revue : die Zeitschrift für Auslandschweizer
Herausgeber: Auslandschweizer-Organisation
Band: 49 (2022)
Heft: 1

Rubrik: Aus dem Bundeshaus

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 09.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Wie sich die «Ehe für alle» auf gleichgeschlechtliche Paare auswirkt

Nach der Annahme der Vorlage «Ehe für alle» im Herbst 2021 können ab dem 1. Juli 2022 neu gleichgeschlechtliche Ehen in der Schweiz geschlossen werden. Welche weiteren rechtlichen Neuerungen bringt die Gesetzesänderung mit sich? Sind auch Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer betroffen?

In der Volksabstimmung vom 26. September 2021 hat das Schweizer Stimmvolk die Vorlage «Ehe für alle» angenommen (siehe «Schweizer Revue» 6/2021). Mit dem Inkrafttreten am 1. Juli 2022 wird diese Gesetzesänderung auch auf Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer Auswirkungen haben.

Gleichgeschlechtliche Paare konnten in der Schweiz seit 2007 eine eingetragene Partnerschaft begründen. Der Zugang zur Ehe wurde ihnen jedoch verwehrt. Dies ändert sich nun mit dem Inkrafttreten der «Ehe für alle» am 1. Juli 2022: Ab diesem Datum können auch gleichgeschlechtliche Paare in der Schweiz heiraten. Gleichzeitig können keine neuen eingetragenen Partnerschaften mehr begründet werden.

Rechtliche Unterschiede zwischen der eingetragenen Partnerschaft und

Laura und Delia schneiden in Regensdorf ihre Hochzeitstorte an: Mit dem Volks-Ja zur «Ehe für alle» können alle gleichgeschlechtlichen Paare in der Schweiz ab dem 1. Juli 2022 heiraten.
Foto Keystone



der Ehe betreffen vor allem die Bereiche der Einbürgerung, der Adoption und der Fortpflanzungsmedizin. So stehen die erleichterte Einbürgerung, die gemeinsame Adoption und der Zugang zur Fortpflanzungsmedizin nur Eheleuten offen.

Je nach Konstellation können die Auswirkungen auch Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer betreffen:

- Unverheiratete gleichgeschlechtliche Paare können ab dem 1. Juli 2022 eine Ehe in der Schweiz schliessen. Ab diesem Datum kann das Gesuch um Vorbereitung der Eheschliessung in der Schweiz bei der zuständigen

Schweizer Vertretung im Ausland eingereicht werden.

- Eingetragene Partnerinnen oder Partner behalten ihren Status. Gleichgeschlechtlichen Partnerinnen oder Partner können jedoch jederzeit ihre vor dem 1. Juli 2022 eingetragene Partnerschaft durch eine gemeinsame Erklärung in eine Ehe umwandeln. Die Umwandlungserklärung kann auf jedem Zivilstandsamt in der Schweiz sowie auf der Schweizer Vertretung im Ausland abgegeben werden. Auf Wunsch kann die Umwandlung auf dem Zivilstandsamt in der Schweiz im Rahmen einer Zeremonie erfolgen. Eine nach dem 1. Juli 2022 im Ausland

Verpassen Sie nicht die gesetzliche Frist

Bei gleichgeschlechtlichen Paaren, die vor dem 1. Juli 2022 im Ausland geheiratet und keine vermögens- beziehungsweise ehevertragliche Abmachung geschlossen haben, hat die Revision rückwirkend Auswirkungen auf den Güterstand: Bei Anwendbarkeit von Schweizer Recht gilt für sie von Gesetzes wegen rückwirkend Errungenschaftsbeteiligung anstatt Gütertrennung. Aus diesem Grund kann jede Ehegattin bzw. jeder Ehegatte zwischen dem 1. Januar 2022 und dem 30. Juni 2022 der anderen Ehegattin bzw. dem anderen Ehegatten schriftlich bekannt geben, dass der bisherige Güterstand bis zum 30. Juni 2022 beibehalten wird. Die Erklärung muss eigenhändig unterzeichnet werden. (B.J.)

HELPLINE EDA

☎ Schweiz +41 800 24 7 365
 ☎ Ausland +41 58 465 33 33
 E-Mail: helpline@eda.admin.ch
 Skype: helpline-eda

Reisehinweise

www.eda.admin.ch/reisehinweise
 ☎ Schweiz +41 800 24 7 365
 ☎ Ausland +41 58 465 33 33
www.twitter.com/travel_edadfae

Travel Admin

Online-Registrierung von Auslandsreisen
 Enregistrement en ligne de voyages à l'étranger
 Registrazione quando si viaggia all'estero
 Online Registration when travelling abroad

Hinweise

begründete eingetragene Partnerschaft kann nicht in eine Ehe umgewandelt werden. Die betroffenen Partnerinnen oder Partner können jedoch in der Schweiz eine Ehe schliessen.

■ Gleichgeschlechtliche Paare, die im Ausland geheiratet haben und deren Ehe in der Schweiz als eingetragene Partnerschaft anerkannt worden ist, können ab dem 1. Juli 2022 die Aktualisierung ihres Eintrags im Schweizerischen Personenstandsregister bei der kantonalen Aufsichtsbehörde im Zivilstandswesen des Heimatkantons beantragen. Denn neu werden ausländische gleichgeschlechtliche Ehen in der Schweiz als Ehen anerkannt. Die Aktualisierung erfolgt auch von Amtes wegen anlässlich der Eintragung einer Zivilstandsänderung (z.B. Geburt, Tod usw.).

■ Ausländische eingetragene Partnerschaften von Paaren unterschiedlichen Geschlechts werden neu in der Schweiz als eingetragene Partnerschaft anerkannt. Die betroffenen Paare können ab dem 1. Juli 2022 bei der kantonalen Aufsichtsbehörde des Heimatkantons die Eintragung im

Schweizerischen Personenstandsregister beantragen.

■ Verheirateten Frauenpaaren wird neu Zugang zur Samenspende in der Schweiz gewährt. Wenn die Samenspende nach den Vorgaben des schweizerischen Fortpflanzungsmedizingesetzes durchgeführt wurde, wird die Ehefrau der Frau, die das Kind gebärt, mit der Geburt zum rechtlichen Elternteil des Kindes. In dieser Konstellation ist keine Stiefkindadoption mehr erforderlich. Unverändert bestehen bleibt das Verbot der Eizellen- und Embryonenspende sowie aller Arten von Leihmutterchaft. (BJ)

Weitere Informationen auf der Webseite des Bundesamtes für Justiz (BJ): revue.link/zivilstand

Bei Fragen können sich die betroffenen Paare an das Zivilstandsamt beziehungsweise die Aufsichtsbehörde ihres Heimatortes oder an ihre Schweizer Vertretung im Ausland wenden.

Die Liste der zuständigen Zivilstandsbehörden: revue.link/zivilstandsamt

Melden Sie Ihrer Botschaft oder dem Generalkonsulat E-Mail-Adresse und Mobiltelefonnummer und/oder allfällige Änderungen. Registrieren Sie sich bei www.swissabroad.ch, um keine Mitteilung («Schweizer Revue», Newsletter Ihrer Vertretung und anderes mehr) zu verpassen. Die aktuelle Ausgabe der «Schweizer Revue» sowie die früheren Nummern können Sie jederzeit über www.revue.ch lesen und bei Bedarf auch ausdrucken.

Die «Schweizer Revue» (beziehungsweise die «Gazzetta Svizzera» in Italien) wird elektronisch (via E-Mail und als iOS- und AndroidApp) oder als Druckausgabe kostenlos allen Auslandsschweizerinnen und Auslandsschweizern zugestellt, welche bei einer Botschaft oder einem Generalkonsulat registriert sind.

Eidgenössische Abstimmungen

Die Abstimmungsvorlagen werden durch den Bundesrat mindestens vier Monate vor dem Abstimmungstermin festgelegt.

Alle Informationen zu Abstimmungsvorlagen (Abstimmungsbüchlein, Komitees, Empfehlungen des Parlaments und des Bundesrates etc.) finden Sie unter www.admin.ch/abstimmungen oder in der App «VoteInfo» der Bundeskanzlei.

Volksinitiativen

Bei Redaktionsschluss lagen keine abstimmungsreifen Volksinitiativen vor.

Die Liste der hängigen Volksinitiativen finden Sie auf der Website der Bundeskanzlei www.bk.admin.ch unter «Aktuell/Wahlen und Abstimmungen/Hängige Volksinitiativen».

Die Liste der Volksinitiativen im Sammelstadium finden Sie unter www.bk.admin.ch/ > Politische Rechte > Volksinitiativen > Hängige Volksinitiativen > im Sammelstadium



Verantwortlich für die amtlichen Mitteilungen des EDA:
Konsularische Direktion,
Abteilung Innovation und Partnerschaften
Effingerstrasse 27, 3003 Bern, Schweiz
www.eda.admin.ch, E-Mail: kdip@eda.admin.ch